

Behörde:

Ort:

Datum:

Sachbearbeiter/in:

Zimmer-Nr.:

Telefon (Durchwahl):

Telefax:

Az. (Bitte stets angeben!):

Erlaubnis für die Durchführung einer Veranstaltung auf öffentlichem Verkehrsgrund

zum Antrag vom: **Anlagen:**

- 1 Gemäß §§ 29 Abs. 2 und 44 Abs. 3 der StVO vom 16.11.1970 in der derzeit gültigen Fassung erteilt die oben stehende Behörde dem nachfolgend genannten Veranstalter

 Streckenverlaufsskizze Lageplan Kostenrechnung **Name des/der Veranstalter(s)/in:**

Anschrift (Straße, Hs-Nr., PLZ, Wohnort):

vertreten durch (Name, Vorname):

Anschrift (Straße, Hs-Nr., PLZ, Wohnort):

die Erlaubnis zur Durchführung**Art und Bezeichnung der Veranstaltung:**

voraussichtliche Teilnehmerzahl:

Fahrzeuge:

Festwagen:

Musikkapellen:

Pferde:

 Personen**Beginn/Start** (Datum, Uhrzeit, Ort):**Ende/Ziel** (Datum, Uhrzeit, Ort):**2 Auflagen und Bedingungen:**

2.1 Die Erlaubnis für die Veranstaltung wird auf die Gefahr des oben genannten Veranstalters erteilt.

2.2 Der Veranstalter hat den Bund, den Staat, die Länder, den Landkreis, die Gemeinde, die Stadt

und alle sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die aus Anlass der Veranstaltung aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen von Teilnehmern oder Dritten erhoben werden können. Er hat ferner die Wiedergutmachung aller Schäden zu übernehmen, die auch ohne eigenes Verschulden von Teilnehmern durch die Veranstaltung oder aus Anlass ihrer Durchführung an den zu benützenden Straßen einschließlich der Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie an Grundstücken (Flurschäden) entstehen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Vorschriften über die Haftpflicht des Veranstalters unberührt.

Der Veranstalter erklärt ferner, dass er und die Teilnehmer auf Schadenersatzansprüche gegen den Straßenbaulastträger verzichten, die durch die Beschaffenheit der bei der Veranstaltung zu benützenden Straßen samt Zubehör verursacht sein könnten. Dem Veranstalter ist bekannt, dass die Straßenbaulastträger und Erlaubnisbehörden keine Gewähr dafür übernehmen, dass die Straßen uneingeschränkt benutzt werden können.

2.3 Die Aufrechterhaltung des öffentlichen Straßenverkehrs muss gewährleistet bleiben.

2.4 Die Ziffern , die auf Blatt 3 dieses Bescheides abgedruckt sind, sind Bestandteile dieser Erlaubnis und deshalb zwingend zu beachten.

2.5 Gleichzeitig wird eine Ausnahmegenehmigung erteilt für

2.6 Bei der Veranstaltung ist die in der beigefügten Streckenverlaufsskizze eingezeichnete Wegstrecke einzuhalten. Diese Skizze ist Bestandteil dieser Erlaubnis.

Bei der Veranstaltung ist folgende Wegstrecke bzw. der Platz, auf dem der öffentliche Verkehrsgrund in Anspruch genommen wird, einzuhalten:

3 Zur Sicherung des Verkehrs werden gem. § 45 Abs. 1 und 3 StVO folgende **Maßnahmen** angeordnet:

4 Weitere **Bedingungen** und **Auflagen**

5 Die verkehrsrechtliche Anordnung zur Sperrung des Veranstaltungsgeländes für den öffentlichen Verkehr ist ergangen.

6 Für die verkehrsrechtliche Anordnung ist als örtliche Straßenverkehrsbehörde zuständig:

7 Einen Abdruck dieser Erlaubnis mit der Bitte um weitere Veranlassung erhält:

8 Die auf Blatt 3 abgedruckte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

9 **Kostenfestsetzung:** Der/Die Veranstalter/in hat die **Kosten** des Erlaubnisverfahrens zu tragen.

Für die Erteilung der Erlaubnis und ggf. einer Ausnahmegenehmigung

Betrag:

wird eine Gebühr* festgesetzt in Höhe von EUR

Auslagen EUR

Gesamtbetrag EUR

Der Betrag ist bis zum auf eines der untenstehenden Konten zu überweisen.

Bankverbindungen:

I.A.

(Unterschrift)

* §§ 1 bis 4 der Gebührenverordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOST) in der zurzeit geltenden Fassung i.V.m. Nr. 263 GebTSt, ggf. Nr. 285 GebTSt.

Auflagen und Bedingungen:

- 1 Der Veranstalter darf die vorgesehene Streckenführung/Fläche nur im Einvernehmen mit der Erlaubnisbehörde ändern.
- 2 Bei einem Zusammentreffen von Teilnehmergruppen ist darauf zu achten, dass der Straßenverkehr nicht über Gebühr behindert wird.
- 3 Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass ein Notdienstverkehr möglich ist. Die für Kraftfahrzeuge gesperrten Straßen dürfen auch von Funktionären und Organisatoren der Veranstaltung nicht befahren werden, auch wenn sich Teilnehmer der Veranstaltung auf der Strecke befinden. Ausgenommen von diesem Verbot sind Ärztfahrzeuge im Notdienst und Fahrzeuge zum Abtransport von Personen, die ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen müssen.
- 4 Der Veranstalter hat für ausreichenden Parkraum für Kraftfahrzeuge zu sorgen und die Parkplätze mit dem Zeichen 314 StVO zu beschildern. Die An- und Abfahrt ist durch erfahrene Ordner zu regeln, wenn dies die Polizei für notwendig erachtet.
- 5 Die Teilnehmer der Veranstaltung haben keine Sonderrechte gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern. Weisungen der Polizeibeamten ist unverzüglich nachzukommen.
- 6 Dem Veranstalter stehen keine polizeilichen Befugnisse zu. Verkehrsregelung durch den Veranstalter ist verboten.
- 7 Im Verlauf der Strecke sind an besonderen Gefahrenstellen, insbesondere an Kreuzungen und Einmündungen, zuverlässige, durch Armbinden kenntlich gemachte Ordner nach Weisung der Polizei aufzustellen, welche die Teilnehmer und andere Straßenbenutzer auf mögliche Gefahren aufmerksam zu machen haben. Polizeiliche Befugnisse stehen den Ordnern nicht zu. Die Ordner haben Weisungen der Polizei zu befolgen.
- 8 Sofern bei der Veranstaltung Privatstraßen, -wege oder -grundstücke in Anspruch genommen werden, ist die Zustimmung der Verfügungsberechtigten einzuholen.
- 9 Bei Strecken durch Waldgebiete sind die Teilnehmer auf das Rauchverbot im Wald und das Verbot der Unterhaltung von Feuerstellen (Art. 13, 16 FoStG) hinzuweisen.
- 10 Durch Aufstellen von Abfalltonnen an Verpflegungs- und Getränkestationen ist die Strecke sauber zu halten.
- 11 Ausreichende Sanitätshilfe ist sicherzustellen.
- 12 Nach Beendigung der Veranstaltung sind angebrachte Zeichen und Markierungen unverzüglich zu entfernen. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die Straßen wieder in sauberen Zustand versetzt werden. Falls eine Umleitung des Verkehrs nötig war, ist diese unverzüglich aufzuheben.
- 13 Der Umzug ist zügig abzuwickeln. Es sind Ordner in ausreichender Zahl bereitzustellen. Die Ordner haben den Anordnungen der zur Überwachung der Veranstaltung eingesetzten Polizeibeamten nachzukommen. Polizeiliche Befugnisse stehen den Ordnern nicht zu. Sie sind durch Armbinden als solche kenntlich zu machen.
- 14 Während des Umzuges ist durch Ordner die Zugstrecke abzusichern und sicherzustellen, dass keine Fahrzeuge auf die Zugstrecke aus den Seitenstraßen einfahren können.
- 15 **Die Teilnahme an der Veranstaltung entbindet nicht von der Beachtung der Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung.** Den Veranstaltungsteilnehmern stehen bei der Inanspruchnahme öffentlicher Straßen **keine** Sonderrechte zu. Fahrtteilnehmer, die gegen die Vorschriften der StVO und etwaigen Weisungen der Polizei verstoßen, sind von der weiteren Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen. Die Teilnehmer sind vor Beginn der Veranstaltung hierauf besonders hinzuweisen.
- 16 Der Veranstalter hat mit der zuständigen Polizei rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung Verbindung aufzunehmen. Die Polizei kann im Benehmen mit dem Veranstalter die vorgesehene Strecke ändern, wenn es die Sicherheit des Verkehrs oder sonstige besondere Umstände erfordern. Den Anordnungen der Polizei ist Folge zu leisten.
- 17 Der Veranstalter hat rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung Auskunft darüber einzuholen, ob nach Erteilung dieser Erlaubnis im Verlauf der Strecke Verkehrssperren oder Baustellen eingerichtet wurden. Gegebenenfalls sind mit Zustimmung der örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörde Umleitungen festzulegen.
- 18 Die örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörden können - soweit erforderlich - notwendige weitere Anordnungen treffen. Sie können zusätzliche Bedingungen und Auflagen festsetzen und im Benehmen mit den zuständigen Stellen und dem Veranstalter die Streckenführung ändern.
- 19 Die Polizei ist ermächtigt, die Veranstaltung zu unterbrechen oder umzuleiten, wenn es die Verkehrslage erfordert.
- 20 Die Fahrzeuge der Veranstaltungsteilnehmer müssen den Vorschriften der StVZO entsprechen. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Fahrzeuge entsprechend zu überprüfen und Teilnehmer mit nicht vorschriftsmäßigen Fahrzeugen von der Teilnahme auszuschließen.
- 21 Die Kennzeichnung der Strecke darf nicht an den amtlichen Verkehrszeichen angebracht werden.
- 22 Kontroll- und Verpflegungsstellen sind, soweit diese im Rahmen dieser Veranstaltung erlaubt sind, außerhalb des öffentlichen Straßenraumes anzulegen. Sie müssen von den Teilnehmern ohne Behinderung des nachfolgenden Verkehrs benutzt werden können.
- 23 Bei plötzlich auftretenden Beeinträchtigungen des Verkehrs (z.B. Nebel, starker Regen, Verkehrsunfälle, Hochwasser u.Ä.) hat der Veranstalter die geeigneten Maßnahmen zu treffen und ggf. die Veranstaltung abzubrechen.
- 24 Weitere Bedingungen und Auflagen bleiben vorbehalten.
- 25 Für ausreichenden Versicherungsschutz zur Deckung von Ansprüchen hat der Veranstalter zu sorgen. Der Veranstalter muss die erforderliche Veranstalterhaftpflicht abgeschlossen haben und sicherstellen, dass die erforderlichen Haftpflichtversicherungen bestehen.
- 26 Die Bestimmungen über den Schutz der Sonn- und Feiertage sind zu beachten.
- 27 Das Abwerfen von Reklamezetteln, Zeitschriften und dergleichen sowie das Mitführen von Lautsprechern zu Reklamezwecken ist verboten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe d. Widerspruchs erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der ausstellenden Behörde einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur dann gewährt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, muss dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung (Bayern)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der unterfertigten Behörde einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim zuständigen Bayerischen Verwaltungsgericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage **muss** den Kläger, den Beklagten (unterfertigte Behörde) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid (diese Verfügung) soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.